

## Vorlage Mitarbeiterinformation zur Energiepreispauschale

Am 19. Mai 2022 haben Bundestag und Bundesrat die Einführung der sogenannten Energiepreispauschale als Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beschlossen. Für alle Angestellten bedeutet das, dass sie mit der **ersten Lohnzahlung nach dem 31. August 2022** die Energiepreispauschale **automatisch** ausgezahlt bekommen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Der Mitarbeiter befindet sich gegenwärtig im ersten Dienstverhältnis und
- Ist in einer der Steuerklassen I bis V eingeordnet, oder
- Ist als geringfügig Beschäftigter (450-Euro-Kraft) pauschal besteuert.

Da die Energiepreispauschale der Lohnsteuer unterliegt, erhält der Mitarbeiter nicht die vollen 300 Euro, sondern **abhängig von Steuerklasse und Freibeträgen** zwischen 180 und 250 Euro. Lediglich pauschal besteuerte 450-Euro-Kräfte erhalten den vollen Betrag.

Die geringfügig Beschäftigten müssen dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich bei der Anstellung um das erste Dienstverhältnis handelt. Ein entsprechendes Formular liegt bei. Wird dies nicht bestätigt, kann die Energiepreispauschale nicht ausgezahlt werden und muss vom Mitarbeitenden über eine Einkommenssteuererklärung 2022 selbst beantragt werden.

**Für weitere Informationen und bei Fragen steht Ihnen das Team der Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.**